

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0017/2010
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	09.03.2010
Aktenzeichen:	20.2201

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Finanzausschuss	13.04.2010		
Hauptausschuss	15.04.2010		
Gemeinderat	22.04.2010		

Gegenstand der Vorlage:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinde Barleben für das Jahr 2009

Keindorff

Sachverhalt

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben fällt gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Regelung zur Erheblichkeit ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Die Gemeinde Barleben hat in der Hauptsatzung vom 28.09.2005 folgende Zuständigkeiten zur Entscheidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben geregelt:

- Üpl./apl. Ausgaben bis 50.000 € entscheidet der Bürgermeister
- Üpl./apl. Ausgaben über 50.000 € bis 250.000 € entscheidet der Hauptausschuss
- Üpl./apl. Ausgaben über 250.000 € bedürfen der Entscheidung des Gemeinderates.

Die beigefügte **Anlage** enthält eine Übersicht der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinde Barleben vom 01.01. bis 31.12.2009 mit den entsprechenden Deckungsquellen, die der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit entschieden hat.

Es handelt sich um Anträge, denen auf Grund von Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zugestimmt wurde.

Rechtsgrundlage

§ 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,00
-------------------------------	--------------

Anlagen

Übersicht der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2009